

Regierungsvorlage zur SPG-Novelle 2013

Univ.-Ass. MMag. Stefan G. Huber

Ausgehend von dem Ministerialentwurf 526/ME¹ sieht die Regierungsvorlage 2434 BlgNR 24.GP² Änderungen der Regelungen zum Betretungsverbot nach dem SPG vor. Neben der Bestimmung des § 38a SPG und den begleitenden Regelungen im SPG ist aber auch die Schaffung einer neuen Verwaltungsstrafbestimmung bei Verstößen gegen einstweilige Verfügungen nach der EO Gegenstand der Novelle. Im Folgenden sollen die wesentlichen inhaltlichen Neuerungen, die mit 1. September 2013 in Kraft treten sollen, kurz dargestellt werden.

Änderung des § 38a SPG

Im Fokus der Änderung steht die in Abs 1 vorgesehene Ausdehnung des Betretungsverbotes auch auf **Schulen, institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen und Horten**³ gem Abs 1 Z 2 lit a bic c für den Fall, dass die gefährdete Person ein unmündiger Minderjähriger ist. Konnte bislang ein Betretungsverbot lediglich für eine Wohnung und deren unmittelbare Umgebung ausgesprochen werden, so soll durch die vorgesehene Erweiterung dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern bis zum 14. Lebensjahr Rechnung getragen werden. Im Gegensatz zum Betretungsverbot gem Abs 1 Z 1, bei dem die ebenfalls umfasste unmittelbare Umgebung der Wohnung vom einschreitenden Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes „nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes zu bestimmen ist“ (Abs 2 Z 1), umfasst das Betretungsverbot gem der neuen Z 2 per Gesetz auch einen Bereich „im Umkreis von fünfzig Metern“ der jeweiligen Einrichtung.

Für andere als in Abs 1 Z 2 genannte Einrichtungen kann ein Betretungsverbot nicht ausgesprochen werden. Die Materialien begründen dies damit, dass das Kind eben diese Institutionen aufsuchen muss; sei es aufgrund der gesetzlichen Schulpflicht oder im Rahmen der notwendigen Unterstützung der Familienerziehung.⁴ So sollen einerseits Kindergärten, Kinderhäuser, Kindertagesheime und Betriebskindergärten erfasst sein, Ballett- oder Musikschulen sowie Kleinkinderspielgruppen jedoch nicht.

In Abs 2 sind die mit dem Ausspruch eines Betretungsverbotes verbundenen Maßnahmen (zB Abnahme von Schlüsseln, Z 3) bzw die dabei zu beachtenden Interessen des Gefährdeters, va der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, geregelt. Wie die Materialien ausdrücklich darlegen, soll der Einsatz von Zwangsgewalt zur Durchsetzung des Betretungsverbotes zulässig sein⁵; das diesbzgl Verbot des alten Abs 2 findet sich folglich nun nicht mehr im Gesetz.

Entsprechend der Möglichkeit der Verhängung eines Betretungsverbotes auch in Bezug auf die in Abs 1 Z 2 genannten Einrichtungen, ist in Abs 4 eine Verpflichtung des Organs vorgesehen, zum einen den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger gem § 37 B-KJHG 2013 und zum anderen den

¹ Der Entwurf ist abrufbar unter folgendem Link:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00526/imfname_302702.pdf (04.07.2013) und die diesbzgl Materialien unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00526/imfname_302703.pdf (04.07.2013).

² Die Regierungsvorlage ist zu finden unter

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02434/fname_309292.pdf (04.07.2013); die dazu gehörenden Materialien unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02434/imfname_309294.pdf (04.07.2013).

³ Der ME sah die Möglichkeit eines Betretungsverbotes auch für Horten noch nicht vor.

⁴ EBRV 2434 BlgNR 24.GP 8.

⁵ EBRV 2434 BlgNR 24.GP 9.

Leiter der jeweils betroffenen Einrichtung über das ausgesprochene Betretungsverbot zu informieren. Als Rechtsgrundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Leiter der betroffenen Einrichtung wird eine **neue Z 8 in § 56 Abs 1 SPG** eingefügt. Danach sollen „ausschließlich der Name des Gefährders und des gefährdeten Unmündigen sowie die Dauer des Betretungsverbotes und die Information über eine allfällige Aufhebung desselben“ übermittelt werden dürfen. Die Verpflichtung zur Löschung der übermittelten Daten richtet sich entweder nach den Regelungen des B-KJHG 2013 bzw nach § 27 Abs 1 DSGVO, wobei die Materialien davon ausgehen, dass dies idR nach Ablauf des Betretungsverbotes oder dessen Aufhebung zu geschehen hat.⁶

Die Abs 6 bis 8 regeln die Überprüfung des Betretungsverbotes. Im Rahmen von Zuständigkeitsregelungen wird dabei auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Wohnung und die Einrichtungen gem Abs 1 Z 2 nicht im Wirkungsbereich ein und derselben Sicherheitsbehörde liegen müssen. Das einschreitende Organ hat gem Abs 6 jene Sicherheitsbehörde über die Verhängung des Betretungsverbotes zu informieren, in deren örtlichem Wirkungsbereich es eingeschritten ist. Eben dieser Sicherheitsbehörde obliegt auch die Überprüfung der Zulässigkeit des Betretungsverbotes innerhalb von 48 Stunden; dies unabhängig davon, ob jede vom Betretungsverbot betroffene Lokalität auch in den örtlichen Zuständigkeitsbereich dieser Sicherheitsbehörde fällt. Ist vom Betretungsverbot auch eine andere örtlich zuständige Sicherheitsbehörde betroffen, so ist diese gem Abs 7 ebenfalls sofort zu informieren. Der weitere Vollzug des Betretungsverbotes fällt in die Verantwortlichkeit der jeweils örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde (Abs 7).

In Abs 8 wird weiters eine Präzisierung vorgenommen. Grundsätzlich endet das Betretungsverbot zwei Wochen nach seiner Anordnung. Das Betretungsverbot verlängert sich aber, wenn die Sicherheitsbehörde innerhalb der zwei Wochen vom Gericht über die Stellung eines Antrags auf einstweilige Verfügung informiert wird. In diesem Fall bleibt es bis zur Zustellung der Gerichtsentscheidung an den Antragsgegner, längstens jedoch bis vier Wochen ab Anordnung des Betretungsverbotes aufrecht. Wird der Antrag auf einstweilige Verfügung nach Eintritt der Verlängerung des Betretungsverbotes zurückgezogen, endet dieses, „sobald die Sicherheitsbehörde von der Zurückziehung durch Mitteilung des Gerichts Kenntnis erlangt“.

Änderung des § 84 SPG

Durch eine Präzisierung der Z 2 in Abs 1 soll klargestellt werden, dass erst das gegen ein Betretungsverbot verstoßende Betreten eine Verwaltungsübertretung darstellt, nicht aber schon das bloße Verweilen nach dem Ausspruch des Betretungsverbotes. Für diesen Fall soll die – gegebenenfalls unter Anwendung von Zwangsgewalt erfolgende – Wegweisung ausreichen.

Änderung des § 92 SPG

Die aktuell geltende Z 2 sieht eine Ersatzpflicht des Bundes nur bei Schäden vor, die im Rahmen der Abwehr eines gefährlichen Angriffes an Sachen entstanden sind. Künftig soll der Bund auch für Schäden haften, die aufgrund der Inanspruchnahme von Sachen infolge der Ausübung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht aufgetreten sind.

⁶ Vgl RV 2434 BlgNR 24.GP 9 und 11.

Verwaltungsstrafbestimmung in der SPG-Novelle 2013

Das gegenständliche Bundesgesetz soll auch eine eigene Strafbestimmung enthalten. Gem § 1 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einer einstweiligen Verfügung nach der Exekutionsordnung (§§ 382b, 382e Abs 1 Z 1 und 2 erster Fall und § 382g Abs 1 Z 1 und 3) zuwiderhandelt.

Als Sanktion ist eine Geldstrafe bis zu 500 € bzw im Fall der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen vorgesehen. Eine Strafe soll aber nur dann verhängt werden, wenn nicht bereits infolge der Bewilligung einer Exekution gem § 355 EO eine Strafe verhängt wurde.

Als Begründung für die Normierung einer Verwaltungsstrafe führen die EBRV an, dass zum einen bislang keine Möglichkeit für ein über die Wegweisung hinausgehendes Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für den Fall der (auch mehrfachen) Missachtung besteht. Zum anderen wird das Instrumentarium der Unterlassungsexekution gem § 355 EO in der Praxis offenbar nicht ausreichend genutzt, weil dies die Opfer selbst vorantreiben müssten. Aus diesem Grund wird die Schaffung eines amtswegigen Vorgehens im Rahmen einer Festnahme bzw dann eines Verwaltungsstrafverfahrens als notwendig erachtet.⁷

Für die Verwaltungsstrafverfahren sollen gem § 2 die Bezirksverwaltungsbehörden (bzw die Landespolizeidirektionen, sofern diese für den Wirkungsbereich einer Gemeinde als Sicherheitsbehörde erster Instanz zuständig sind) verantwortlich sein. Auch eine Mitwirkungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wird normiert (Abs 2).

⁷ EBRV 2434 BlgNR 24.GP 12.